

Verbindliche Regelungen über die Nachmittagsbetreuung an den freiwilligen Ganztagschulen in der Gemeinde Schmelz

§ 1 Betreuungsgrundlage

Grundlage des Vertrages ist das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschulen“ im Saarland in der jeweils geltenden Fassung.

Die Nachmittagsbetreuung wird von der Gemeinde Schmelz unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Gruppen durch das Ministerium für Bildung und Kultur, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule, durchgeführt.

§ 2 Beginn und Dauer des Vertrages

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum von einem Schuljahr verbindlich abgeschlossen. Das Schuljahr beginnt, unabhängig von den Ferien, am **01. August** und endet am **31. Juli** des darauffolgenden Jahres.

Der Vertrag verlängert sich jährlich automatisch um ein weiteres Schuljahr bis zum Wechsel auf eine weiterführende Schule. Soll der Vertrag zum Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden, so muss er bis spätestens 31. März des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Der Betreuungsumfang wird grundsätzlich an allen Schultagen (montags bis freitags) in folgenden Formen angeboten:

Kurzes Angebot (bis 15.00 Uhr)

Die Nachmittagsbetreuung umfasst im Rahmen des kurzen Angebotes die Bereitstellung und Organisation eines Mittagessens, die Beaufsichtigung der Hausaufgaben sowie ungebundene Freizeit.

Dieses Angebot kostet 30,00 Euro im Monat.

Langes Angebot (bis 17.00 Uhr, Abholzeit von 16:30-17:00 Uhr)

Das lange Angebot umfasst das kurze Angebot zuzüglich einer pädagogischen Betreuung von 15.00 – 17.00 Uhr.

Dieses Angebot kostet 60,00 Euro im Monat.

§ 3 Ferienbetreuung, Betreuung an schulfreien Tagen

In den Schulferien sowie an schulfreien Tagen wird eine am Bedarf ausgerichtete Ferienbetreuung angeboten. Diese kann, bis auf 20 festgelegte Schließtage, täglich von montags bis freitags von 7.30 – 15.30 Uhr stattfinden. Die genauen Öffnungszeiten (mindestens 8 Stunden) der einzelnen Ferien und schulfreien Tage werden, je nach Bedarf, rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Abholzeit in den Ferien ist um 12.30 Uhr.

Das Betreuungsangebot an den Tagen, an denen der Unterricht frühzeitig endet, wie z.B. an den Tagen der Zeugnisausgabe wird in Absprache mit der Schulleitung geregelt und an den Bedarf angepasst.

Für (Bus-) Ausflüge und ähnliche Maßnahmen und Aktionen im Rahmen der Ferienbetreuung erheben wir einmal jährlich, jeweils am 15. August, einen Beitrag von 35,00 €. In den Ferien kann bei geringer Nachfrage, die Betreuung an einem Standort (Schmelz, Limbach oder Hüttersdorf) durchgeführt werden.
Es erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge für die Ferienbetreuung bei Nichtinanspruchnahme.

Kinder, die nicht in der FGTS angemeldet sind, aber die Schule besuchen, können für die Ferien angemeldet werden. Eine Anmeldung kann jedoch nur wochenweise stattfinden. Dies wird mit **30,00 €/Woche** in Rechnung gestellt, unabhängig von der Anzahl der Tage. Eine kostenpflichtige Mittagsmahlzeit wird in den Ferien angeboten und ist noch zuzüglich zu bezahlen (außer bei einer Abholung um 12.30 Uhr).

§ 4 Frühstücksbetreuung

Das Angebot einer „Frühstücksbetreuung“ wird bei Bedarf (mindestens 10 Kinder pro Standort) von der Gemeinde zusätzlich und außerhalb der eigentlichen Ganztagsbetreuung angeboten. Es wird an der Grundschule Hüttersdorf und in Schmelz Stefanschule eingerichtet. Die Betreuung erfolgt hier montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr - 08.00 Uhr. Dieses Angebot ist kostenpflichtig und wird für den Zeitraum von einem Schuljahr verbindlich abgeschlossen.

Auch hier verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr bis zum Wechsel auf eine weiterführende Schule. Soll der Vertrag zum Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden, so muss er bis spätestens 31. März des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Kosten der Betreuung und Verpflegung

Je nach gewähltem Angebot entstehen folgende Kosten für die Teilnahme an der freiwilligen Nachmittagsbetreuung:

1. Betreuungskosten sowie Zusatzgeld (Snack, Getränke und Sonstiges)

a) Teilnahme am kurzen Angebot	
Elternbeitrag	30 € pro Monat
Zusatzgeld	1 € pro Monat
b) Teilnahme am langen Angebot	
Elternbeitrag	60 € pro Monat
Zusatzgeld	2 € pro Monat

Mit den Beiträgen sind die Kosten für die Ferienbetreuung (plus 35 € für Ausflüge und Aktionen) abgegolten.

c) Frühstücksbetreuung	20 € pro Monat
------------------------	----------------

Der Elternbeitrag sowie die Zusatzgelder gelten für eine 5-Tagewoche und sind für 12 Monate (August bis Juli) zu zahlen. Eine Anpassung der Beiträge, bei einer Betreuung an weniger als 5 Tagen in der Woche erfolgt nicht. Der Beitragseinzug erfolgt zum 15. des Monats per SEPA-Lastschrift.

2. Verpflegungskosten

- a) Mittagessen z.Zt. 4,40 € alle Einrichtungen

Die Preise des Mittagessens legt der Caterer fest.

- b) Frühstück 1,00 €

Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ausdrücklich erwünscht. Die Verpflegungskosten werden daher für diejenigen Tage abgerechnet, an denen das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.

Hierzu werden zunächst für die Mittagessensverpflegung monatliche Vorauszahlungen i.H.v. 72,00 € (alle Einrichtungen) eingezogen. Bei einer Betreuung von bis zu 2 Tagen in der Woche, bieten wir eine Vorauszahlung i.H.v. 36,00 € (alle Einrichtungen) an. Für das Frühstück der Frühstücksbetreuung wird eine monatliche Vorauszahlung i.H.v. 15,00 € eingezogen. Zum 31.07. eines Jahres erfolgen detaillierte Verpflegungsabrechnungen in Bezug auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage und ein entsprechender Ausgleich. Es ergeben sich dann entsprechende Nachforderungen bzw. Gutschriften.

Werden die eingezogenen Beiträge rückbelastet, haben die Erziehungsberechtigten die Rücklaufgebühren der Bank zu tragen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Der Elternbeitrag reduziert sich für **jedes** der Geschwisterkinder, das am kurzen Angebot teilnimmt auf einen Beitrag von 20,00 Euro/Monat (anstatt 30,00 Euro/Monat) und bei einer Teilnahme am langen Angebot auf einen Beitrag von 40,00 Euro/Monat (anstatt 60,00 Euro/Monat). Zur Darlegung des Anspruchs auf Geschwisterermäßigung erklären die Erziehungsberechtigten, dass mehrere Kinder einer Familie die FGTS am selben Standort oder an verschiedenen Standort besuchen.

§ 7 Kündigung bzw. Wechsel des Betreuungsangebotes

1. Der Vertrag endet durch Zeitablauf (§2). Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund durch einen der Vertragspartner gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor:

- wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt (Umzug, Schulwechsel usw.),
- bei langfristiger Erkrankung eines Kindes (mehr als 1 Monat),
- wenn das Kind wiederholt vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit, stets zu anderen als den vereinbarten Zeiten bzw. vor 15.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr aus der Ganztagsbetreuung abgeholt wird (nach vorheriger Abmahnung),
- wenn das Kind trotz Anmeldung für eine Betreuung von montags bis freitags unregelmäßig bzw. längere Zeit gar nicht an der Ganztagsbetreuung teilnimmt (nach vorheriger Abmahnung),
- wenn ein Kind/die Eltern wiederholt in schwerwiegender Weise gegen die Anweisungen des Schul- bzw. FGTS-Personals verstößt/verstoßen (nach vorheriger Abmahnung),
- das Kind wiederholt nicht rechtzeitig zu den festgesetzten Abholzeiten aus der Betreuung abgeholt wird (nach vorheriger Abmahnung),
- die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird,

- pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
 - ein unvorhergesehener Betreuungsbedarf entstanden ist mit einer 8-wöchigen Kündigungsfrist,
 - durch das Ministerium für Bildung nicht ausreichend Betreuungsplätze bewilligt und finanziert werden.
2. Ein Wechsel des Betreuungsangebotes während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich, da der gesamte Vertrag für ein Schuljahr Gültigkeit besitzt.
 3. Geraten die Erziehungsberechtigten mit den Beiträgen mit mehr als acht Wochen in Verzug, so behält sich die Gemeinde Schmelz vor, den Gesamtvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.
 4. Kündigung und der Wechsel des Betreuungsangebotes **müssen in Schriftform** erfolgen. Für die Fristwahrung kommt es auf das Eingangsdatum und nicht auf das Datum des Poststempels an.

§ 8 Teilnahme und Abmeldung

Mit Vertragsabschluss wird das Kind verbindlich für alle Schultage zur Teilnahme an dem gewählten Angebot der Nachmittagsbetreuung angemeldet.

Eine individuelle Freistellung an einzelnen Tagen oder ein Verlassen der Betreuung vor 15.00 Uhr bzw. vor 16.30 Uhr ist in Absprache möglich. Zu Ihrer und unserer Sicherheit muss dies im Voraus und schriftlich erfolgen (oder über OSS-Messenger).

Eine kurzfristige An- bzw. Abmeldung vom Mittagessen (z.B. bei Erkrankung des Kindes) muss in der Zeit zwischen 07:00 – 08:00 Uhr in der Einrichtung, in der Ihr Kind angemeldet ist, erfolgen.

FGTS Schmelz	0175/2676218		
FGTS Schmelz-Dependance Limbach	0151/1462784		
FGTS Hüttersdorf	06887/300957	oder	OSS-Messenger

Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vom Mittagessen entfällt nicht die Pflicht der Beitragszahlung.

§ 9 Abholung des Kindes

Die Abholzeiten richten sich nach den Betreuungsmodulen und sind demnach:

- um 15:00 Uhr, also am Ende der Betreuungszeit der kurzen Gruppe. Eine Abholung dazwischen ist nicht erwünscht. Nach 15:00 Uhr wird Ihr Kind nach Hause entlassen. Hier endet die Aufsichtspflicht der FGTS.
- von 16:30 bis 17:00 Uhr, also am Ende der Betreuungszeit der langen Betreuungsgruppe. Eine vorherige Abholung des Kindes ist nicht erwünscht. Um 17:00 Uhr wird Ihr Kind nach Hause entlassen. Hier endet die Aufsichtspflicht der FGTS.

§ 10 Krankheit und Medikamentenvergabe

Die Eltern sind verpflichtet, die krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes der Einrichtung mitzuteilen. Im Übrigen haben sie (z.B. durch Hinterlassen der Telefonnummer der Arbeitsstelle) sicherzustellen, dass sie ständig erreichbar sind.

Nur bei sehr wenigen Krankheiten ist ein ärztliches Attest zum Wiederbesuch der Einrichtung erforderlich. Insbesondere besteht keine Attestpflicht z.B. bei herkömmlichen Atemwegsinfektionen, Bindehautentzündungen, Streptokokken-Infektion (Scharlach) oder Hand-Fuß-Mund-Krankheit.

Weitere Informationen zu einzelnen Erkrankungen mit Hinweisen zu Meldepflichten und Attestpflichten sowie entsprechende Merkblätter finden Sie auf den Internetseiten der Gesundheitsämter und in der beigefügten Übersichtstabelle des RKI-*Empfehlungen für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen*.

Im Zweifelsfall sollte jedoch zum Wohle Ihres Kindes immer die Ärzteschaft konsultiert werden. Ernsthafte Erkrankungen und unklare Beschwerden erfordern selbstverständlich eine ärztliche Abklärung.

Die Mitarbeiter*innen der FGTS dürfen, in der Regel, keine Medikamente verabreichen. Da Zecken schnellstmöglich entfernt werden sollten, können Sie sich auf dem Datenblatt, welches Ihnen die FGTS-Leitung aushändigt, einverstanden erklären, dass die Mitarbeiter*innen die Zecke bei Ihrem Kind entfernen dürfen.

§ 11 Entbindung der Schweigepflicht

Im Falle, dass Lehrkräfte und Betreuungspersonal sich über Ihr Kind austauschen, um eine optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicher zu stellen, ist eine Entbindung der Schweigepflicht erforderlich. Alltägliche Rückmeldungen, die für den Tagesablauf des Kindes relevant sind, fallen nicht unter die Schweigepflicht.

§ 12 Schriftformerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Vertragsannahme/Unterlagen

Die Anmeldung zur Freiwilligen Ganztagschule und die Einzugsermächtigung sind ausgefüllt und unterschrieben an den Träger zurückzusenden. Erst durch die Gegenzeichnung durch den Träger kommt der Vertrag zustande.

Schmelz, Januar 2026


Wolfram Lang
Der Bürgermeister